

Kleine Anfrage

**der Abg. Sandro Scheer und
Uwe Freiherr von Wangenheim AfD**

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Europa**

Hausbesetzungen in Tübingen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten wurden im Zusammenhang mit der Besetzung des Gebäudes in der Kronenstraße in Tübingen am 31. Juli 2026 bislang festgestellt oder sind Gegenstand von Ermittlungsverfahren?
2. Hat der Eigentümer oder ein sonstiger Hausrechtsinhaber Strafanzeige oder Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gestellt?
3. Wurde aufgrund der nach Presseberichten nicht angemeldeten Versammlung ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Versammlungsrecht eingeleitet und falls nein, warum nicht?
4. Wer war Veranstalter und Versammlungsleiter der im Zusammenhang mit der Hausbesetzung durchgeführten Versammlung?
5. Welche rechtlichen oder tatsächlichen Erwägungen standen einer sofortigen Räumung des besetzten Hauses entgegen?
6. Wie viele Hausbesetzungen oder sonstigen rechtswidrigen Besetzungen von Gebäuden hat die Landesregierung für die Stadt Tübingen in den vergangenen zehn Jahren registriert (bitte nach Jahr, Objekt sowie Art der Nutzung des Gebäudes aufschlüsseln)?
7. Bei wie vielen dieser Hausbesetzungen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet und welche Straftatbestände bzw. Ordnungswidrigkeiten wurden jeweils geprüft oder verfolgt (bitte nach Jahr und Deliktsart aufschlüsseln)?

8. Wie viele der in Frage 6 genannten Hausbesetzungen wurden der politisch motivierten Kriminalität –links– (PMK –links–), der PMK –rechts–, der PMK –sonstige– Zuordnung oder keiner PMK zugeordnet (bitte nach Jahr und Phänomenbereich aufschlüsseln)?

4.8.2026

Scheer, von Wangenheim AfD

Begründung

Am 31. Juli 2026 wurde ein leerstehendes Gebäude in der Kronenstraße in Tübingen von einer Gruppe von Aktivisten besetzt. Wie auch SWR Aktuell am 3. August 2026 unter der Überschrift „Nach Hausbesetzung durch Aktivisten: Eigentümer meldet sich bei der Stadt Tübingen“ berichtet hat, war die Besetzung von einer nicht angemeldeten Demonstration begleitet worden. Darüber hinaus lasse die Polizei die Aktivisten auch weiterhin gewähren. Vor dem Hintergrund, dass der Eigentümer des Hauses laut des SWR-Berichtes längst vorhabe, das Gebäude zu sanieren und für Wohnraum umzubauen, stellt sich die Frage, warum bisher keine Räumung des besetzten Hauses erfolgte.

Auch hinsichtlich des Umgangs mit möglichen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten seitens der Aktivisten bestehen einige Fragen, die durch die Kleine Anfrage geklärt werden sollen.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. September 2026 Nr. IM3-0141.5-695/63/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten wurden im Zusammenhang mit der Besetzung des Gebäudes in der Kronenstraße in Tübingen am 31. Juli 2026 bislang festgestellt oder sind Gegenstand von Ermittlungsverfahren?*
2. *Hat der Eigentümer oder ein sonstiger Hausrechtsinhaber Strafanzeige oder Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gestellt?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Besetzung eines leerstehenden Gebäudes kann den Tatbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB erfüllen. Hierbei handelt es sich um ein absolutes Antragsdelikt, welches nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt wird. In Bezug auf die in Rede stehende Hausbesetzung am 31. Juli 2026 wurde bislang ein solcher Antrag nicht gestellt.

Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren Anhaltspunkte für strafrechtlich verfolgbares Verhalten.

3. *Wurde aufgrund der nach Presseberichten nicht angemeldeten Versammlung ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Versammlungsrecht eingeleitet und falls nein, warum nicht?*

Da die Voraussetzungen für die Einordnung als Spontanversammlung im vorliegenden Fall erfüllt waren, bestand keine Anmeldepflicht. Die Durchführung der Versammlung ohne vorherige Anmeldung stellte daher keinen Verstoß gegen die versammlungsrechtliche Anmeldepflicht dar.

4. Wer war Veranstalter und Versammlungsleiter der im Zusammenhang mit der Hausbesetzung durchgeführten Versammlung?

Bei der in Rede stehenden Hausbesetzung gab es keinen Versammlungsleiter bzw. keine Versammlungsleiterin.

Eine weitere, ordnungsgemäß angemeldete Versammlung, wurde von der Initiative „Krone für alle“ angemeldet. Diese Versammlung wurde durch eine namentlich bekannte Privatperson aus Tübingen geleitet.

5. Welche rechtlichen oder tatsächlichen Erwägungen standen einer sofortigen Räumung des besetzten Hauses entgegen?

Die Versammlungsfreiheit stellt ein für die freiheitliche demokratische Ordnung elementares Grundrecht dar. Staatliche Maßnahmen, die in die Versammlungsfreiheit eingreifen, sind daher unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und in Abwägung aller betroffenen Grundrechte und Rechtsgüter zu treffen. Die Polizei hat hierbei in unparteiischer Weise auf die Verwirklichung und den Schutz der Versammlungsfreiheit hinzuwirken und zugleich den Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter sowie die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

Im Rahmen des polizeilichen Einsatzes ist die konkrete Lage unter Berücksichtigung der jeweils festgestellten Gefahren und der betroffenen Rechtsgüter zu bewerten. Auf dieser Grundlage sind die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu treffen.

Im vorliegenden Fall waren die Eigentums- und Besitzverhältnisse des besetzten Objekts zunächst nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes der Versammlungsfreiheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit war von einer unmittelbaren Räumung abzusehen, solange eine hinreichende rechtliche Grundlage und die hierfür erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen nicht abschließend festgestellt waren.

6. Wie viele Hausbesetzungen oder sonstigen rechtswidrigen Besetzungen von Gebäuden hat die Landesregierung für die Stadt Tübingen in den vergangenen zehn Jahren registriert (bitte nach Jahr, Objekt sowie Art der Nutzung des Gebäudes aufschlüsseln)?

7. Bei wie vielen dieser Hausbesetzungen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet und welche Straftatbestände bzw. Ordnungswidrigkeiten wurden jeweils geprüft oder verfolgt (bitte nach Jahr und Deliktsart aufschlüsseln)?

8. Wie viele der in Frage 6 genannten Hausbesetzungen wurden der politisch motivierten Kriminalität –links– (PMK –links–), der PMK –rechts–, der PMK –sonstige– Zuordnung oder keiner PMK zugeordnet (bitte nach Jahr und Phänomenbereich aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den polizeilichen Datensystemen wurde für den erfragten Zeitraum ein Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB im Zusammenhang mit einer Hausbesetzung im Stadtgebiet Tübingen erfasst.

Das im Jahr 2024 gegen Unbekannt eingeleitete Ermittlungsverfahren betraf die Besetzung des als Studentenwohnheim genutzten Objekts „Siggi 11“ in der Sigwartstraße 11 in Tübingen.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK). Der Hausfriedensbruch im Zusammenhang mit der Besetzung des Objekts „Siggi 11“ wurde dem Phänomenbereich PMK –links– zugeordnet.

Je nach Tatbestand und den Umständen des Einzelfalls gelten unterschiedliche Speicherfristen in den polizeilichen Datensystemen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Zusammenhang mit Hausbesetzungen Ermittlungsverfahren, insbesondere wegen Hausfriedensbruchs, eingeleitet wurden, die infolge zu beachtender Löschfristen inzwischen nicht mehr in den polizeilichen Datensystemen gespeichert sind.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa